



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0066-17-10

=RSS-E 62/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED],
beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die volle Deckung des Schadens vom 5.8.2017 aus der Feuerversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die antragstellende Wohnungseigentümergeinschaft ist Versicherungsnehmerin zur mit der Antragsgegnerin abgeschlossenen Gebäudebündelversicherung zur Polizzennr. [REDACTED].

In dieser Bündelversicherung ist auch eine Feuerversicherung eingeschlossen, zu den Vereinbarten Bedingungen zählen u.a. die FE 14, deren Artikel 2 auszugsweise lautet:

„Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind: (...)

4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). (...)

Zu den Punkten 1 bis 8 gilt: Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert. (...) "

Diese Klausel ist durch Pkt. 2.1.16 der Sonderbedingung WH 3/14 abgeändert:

„2.1.16 Schäden gemäß Brandherdklausel bis EUR 1.000,--

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Brandschäden mitversichert, die durch die Energie des elektrischen Stromes (zB Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) an den hievon betroffenen elektrischen Gebäudebestandteilen und am elektrischen Gebäudezubehör laut Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von Wohngebäuden entstanden sind. (...) "

Die Antragstellerin begehrt die Deckung für einen Brand am Sicherungskasten vom 5.8.2017. Folgende Sachverhaltsschilderung ist dem Kurzgutachten des Sachverständigen Gernot R. Kahofer entnommen:

„Bei Familie [REDACTED] im 3. Stock gab es einen Stromausfall und als Frau Hauser Nachschau hielt und den Stromkasten, schlugen ihr, laut ihren Aussagen, Flammen entgegen. Herr [REDACTED] nahm sofort den nebenan hängenden Feuerlöscher und hat den Brand im Sicherungskasten gelöscht. Um die Sanierung in diesem Kasten

durchführen zu können, müssen die Sicherungen ausgebaut und getauscht bzw. auch die betroffenen Kabel erneuert werden. Augenscheinlich ist es günstiger, einen neuen Sicherungskasten, der vor-angeschlossen ist, einzubauen, als den bestehenden Sicherungskasten zu reparieren. Derzeit kann nicht genau gesagt werden, wie viel lfm Kabel, die im Mauerwerk verlaufen, getauscht bzw. erneuert werden müssen. Ein Tausch der vom Brandschaden verunreinigten Kabel ist aufgrund der Chloridbeaufschlagung zwingend erforderlich.“

Die Antragsgegnerin berief sich auf die oben wiedergegebenen Bedingungen und gewährte Deckung für die Schäden am Sicherungskasten bis EUR 1.000,-- sowie die Folgeschäden an der Malerei und das Auffüllen der Feuerlöscher. Der Sicherungskasten stelle eine Einheit dar, weshalb der Schaden grundsätzlich nicht gedeckt sei, sondern nur aufgrund der Sonderbedingung bis € 1.000,-- Deckung bestehe.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.9.2017. Der Sicherungskasten sei nicht als Einheit zu sehen, es seien die einzelnen Elemente des Schaltschranks zu betrachten.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Email vom 2.10.2017 auszugsweise wie folgt Stellung:

„Da der Schaden an der Verkabelung und dem Sicherungskasten eindeutig auf die Energie des elektrischen Stromes zurückzuführen ist, kommt der oben genannte Ausschluss zur Anwendung. (...)“

Sie berief sich weiters auf die bereits wiedergegebenen Bedingungen FE14, Art. 2 Pkt. 4 und WH 3/14, Pkt. 2.1.16.

Sie bot zusätzlich zu den bereits bezahlten € 1.316,06 weitere €1.000,-- zur vergleichweisen Bereinigung des Rechtsstreits an. Die Antragstellerin lehnte dieses Vergleichsanbot ab.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist nach der Grunddeckung des Art. 2 AFB bei einem Brand an einer elektrischen Anlage die Deckung insoweit ausgeschlossen, als die Einrichtungen bereits durch die Energie des elektrischen Stromes beschädigt worden sind. Die Brandherdklausel gewährt darüber hinaus Deckung für die durch die Energie des elektrischen Stromes beschädigten Einrichtungen bis zu einem Betrag von € 1.000,--.

Im vorliegenden Fall ist lediglich unstrittig, dass es im Sicherungskasten zu einem Brand gekommen ist. Welche Ursache dieser Brand hatte und welche Einrichtungen erst durch den Brand und welche bereits zuvor durch die Energie des elektrischen Stromes beschädigt worden sind, ist dagegen strittig. Da es sich diesbezüglich um eine Beweisfrage handelt, und diese Beweisfrage nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Die Beweislast für Deckungsausschlüsse liegt beim Versicherer. (vgl RS0107031) In einem allfälligen streitigen Verfahren wird daher die Antragsgegnerin zu beweisen haben, inwieweit der Schaden an der Verkabelung und dem Sicherungskasten auf die Energie des elektrischen Stromes zurückzuführen ist. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Schaltkasten im gegenständlichen Fall als Einheit zu betrachten ist oder nicht, vielmehr ist nur die Frage zu klären, welche Teile durch die Energie des elektrischen Stromes beschädigt worden sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. November 2017